



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Kläger -

2. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückerstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 1.187,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. August 2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger haben die gemeinsame elterliche Sorge für vier Kinder, u. a. für das Kind [REDACTED]. Die Kinder leben gemeinsam mit den Klägern in einem Haushalt. Die Kläger sind den vier Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Am 30.05.2016 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Tagesbetreuung des Kindes [REDACTED], in dem es unter Anderem heißt:

5. Elternbeiträge

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten der Betreuung gemäß der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung des Trägers, die auf der jeweils gültigen Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Potsdam basiert.“

Gemäß den Kita-Förderrichtlinien war die Beklagte verpflichtet, die Beitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam zu übernehmen. Die Beklagte setzte für die Betreuung [REDACTED] Beiträge nach der Satzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita und Tagespflegestellen) der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Satzung) vom 01.01.2016 fest. In § 5 Abs. 3 dieser Satzung heißt es

„Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind (Anlage) um jeweils 20 Prozent pro Kind.“

In der vorher geltenden Fassung vom 01. Januar 2014 hieß es:

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser

Elternbeitragsordnung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe und Tagespflege, Kindergarten und Hort)
- der privatrechtlich vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Rechtsanspruch
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.“

Ausgangspunkt der Festsetzung war der in der Anlage der vorgenannten Satzung für bis zu acht Stunden Betreuung am Tag für die Altersgruppe [REDACTED] angegebene Beitrag in Höhe von 243,00 € monatlich. Von diesem Betrag brachte die Beklagte für die Ermittlung der streitgegenständlichen Beiträge 60 % in Abzug und setzte demgemäß mit Schreiben vom 17.01.2017 und mit Wirkung ab dem 01.09.2016 einen monatlichen Beitrag in Höhe von 97,20 € fest. Die Beklagte hatte bei der Festsetzung Kenntnis von der Tatsache, dass die Kläger vier Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind. Gemäß der Festsetzung zahlten die Kläger an die Beklagte für die Betreuung [REDACTED] in der Zeit vom 01.09.2016 bis 31.12.2017 Beiträge in Höhe von insgesamt 1.555,20 €. Aufgrund einer Änderung des maßgeblichen Einkommens der Kläger setzte die Beklagte mit Schreiben vom 18.06.2018 für die Zeit ab dem 01.01.2018 auf Grundlage des in der vorgenannten Anlage bzw. Tabelle genannten Betrages in Höhe von 293,00 € einen monatlichen Beitrag in Höhe von 117,20 € fest. Die Kläger zahlten demgemäß an die Beklagte für den Zeitraum Januar bis Juli 2018 insgesamt 820,40 € Elternbeiträge für die Betreuung [REDACTED]. Die Unterhaltspflicht der Kläger gegenüber den vier Kindern bestand auch in diesem Zeitraum. Die gezahlten Beiträge verbrauchte die Beklagte ausschließlich für ihre Betriebskosten.

Die Kläger errechnen sich gegen die Beklagten einen Rückzahlungsanspruch wie folgt:

Grundbetrag monatlich von September 2016 bis Dezember 2017: (243,00 € - 80 % =)
 48,60 € = 777,60 €

Grundbetrag monatlich vom Januar 2018 bis Juli 2018: (293,00 € - 80 % =)
 58,60 € x 7 = 410,20 €
 1.187,80 €

Von den Klägern gezahlt: (1.555,20 € + 820,40 € =) - 2.375,60 €

Differenz: 1.187,80 €

Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 29. Juli 2018 forderten die Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis 17. August 2018 zur Zahlung auf.

Die Kläger sind der Auffassung, ihnen stehe ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, weil § 5 Abs. 3 der Kita-Satzung vom 01. Januar 2016 dahin auszulegen sei, dass für jedes ihrer vier Kinder 20 % von den laut Tabelle zur Satzung zu zahlenden Beiträgen abzuziehen seien. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Kita-Gesetzes sei die Beklagte nicht verpflichtet gewesen, eine Beitragssatzung anzuwenden. Eine Satzung von 2014 sei für das Rechtsverhältnis der Parteien unbeachtlich.

Die Beklagte sei auch nicht entreichert, weil durch die Elternbeiträge die Trägerleistung der Landeshauptstadt Potsdam gemindert werde, denn durch die überhöhten Beiträge habe sich die Beklagte Eigenleistungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Kita-Gesetz erspart und die überhöhten Beiträge seien nicht aus dem Vermögen der Beklagten abgeflossen, sondern weiterhin in den Aktiva enthalten und eine mögliche Bereicherung der Landeshauptstadt Potsdam sei im Verhältnis der Parteien unerheblich.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.187,80 € nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
seit dem 18. August 2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Landeshauptstadt Potsdam habe aufgrund der - höheren - Elternbeiträge im Gegenzug geringere Zuschüsse an sie, die Beklagte, geleistet. Eine Beitragsunterschreitung sei nicht zulässig bzw. überprüfe ja die Landeshauptstadt Potsdam die Endabrechnung.

Die Beklagte meint, § 5 Abs. 3 der Kita-Satzung sei so auszulegen, dass nur für die drei anderen Kinder - neben ██████ - je 20 %, d. h. insgesamt nur 60 % der Beiträge, entfallen seien. Bereichert sei sie, die Beklagte nicht (mehr), weil die Zahlungen ihr nicht direkt zugeflossen seien, denn gemäß der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam für Kitas seien dem Gesamtbedarf einer Kita die Elternbeiträge gegenzurechnen, sodass Zahlungen tatsächlich der Landeshauptstadt Potsdam zugute gekommen seien. Sie, die Beklagte, sei auch entreichert, weil sie ja die Beiträge ausschließlich für ihre Betriebskosten verbraucht hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Die Beklagte hat in dem von den Klägern berechneten, oben dargestellten Umfang von 1.187,80 € zu hohe Beiträge erhalten, denn § 5 Abs. 3 der Kita-Satzung, die die Parteien gemäß § 5 des Betreuungsvertrages einbezogen haben, lässt sich aufgrund des eindeutigen Wortlauts in § 5 Abs. 3 der Satzung nur so auslegen, dass für jedes Kind, d. h. auch für das Kind, auf das sich der Betreuungsvertrag

bezieht, 20 % des Grundbetrages abzuziehen sind.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit der Erfolg darauf berufen, eine Bereicherung sei jedenfalls im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB entfallen, denn auch dann, wenn sie die Beiträge voll verbraucht hätte, um ihre Betriebskosten zu decken, so hat sie durch hier entrichteten Beiträge anderer Aufwendungen erspart, denn die Betriebskosten hätte sie ja sonst auf andere Weise decken müssen. Darauf, ob, wie die Beklagte behauptet, die Landeshauptstadt Potsdam ihr höhere Zuschüsse zugewandt hätte unzumittelbar profitiert hat, hätte sie, die Beklagte, von Anfang an nur die niedrigeren Beiträge erhalten, kommt es im Verhältnis der Parteien für die Frage einer Bereicherung nicht an, sondern allenfalls im Verhältnis der Beklagten zur Landeshauptstadt Potsdam, der gegenüber sie, so die Beklagte, verpflichtet gewesen sei, die Beitragssatzung für ihre Betreuungsverträge zu übernehmen. Die Beklagte wäre auch nicht deshalb entreichert, weil sie etwa ein günstigeres Geschäft unterlassen hätte, sondern die Verpflichtung ergab sich aus gesetzlichen Vorschriften ("Richtlinien"), ohne dass die Beklagte hier darauf Einfluss hatte, ob/dass sie durch Zahlung überhöhter Beiträge von der Landeshauptstadt Potsdam geringere Zuschüsse erhielt; etwaige „Folgeschäden“ wirken ebenfalls nicht entreichernd.

Gemäß § 288 Abs. 1 BGB steht den Klägern auch ein Anspruch auf 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz ab 18. August 2018, dem Tag der mit Ablauf der mit Schreiben vom 29. Juli 2018 gesetzten Frist, zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.02.2019

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle